

A n t r a g

des Abgeordneten ^{Handwritten: Bernkopf} B e r n k o p f

zum Antrag der Abgeordneten ^{Handwritten: Kammeli} Reiter, Binder u. a. gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages zu den Anträgen der Abgeordneten Bernkopf und Genossen, Ltg. Zl. 110 und 341.

Punkt 1 betreffend § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

"1. § 42 hat zu lauten:

"(1) Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber dem Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre..

(3) Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine Unterhaltspflicht trifft, aus diesem Rechtstitel nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

(4) § 41 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung."

Handwritten signatures: Kammeli and Bernkopf